

## **WAHLORDNUNG DER NIEDERRHEINISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER DUISBURG-WESEL-KLEVE ZU DUISBURG**

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer hat am 5. Dezember 2023 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), (IHKG) folgende Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahlmodus**

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 94 Mitglieder der Vollversammlung.

(2) 84 Mitglieder der Vollversammlung werden in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bis zu zehn Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gemäß § 22 hinzugewählt werden (Hinzuwahl).

### **§ 2 Nachrücken, Ersatz- und Nachfolgewahl**

(1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied), soweit die Wählbarkeit zum Zeitpunkt des Nachrückens besteht. Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn dessen Wahlgruppe oder dessen Wahlbezirk im Zeitpunkt des Nachrückens nicht mehr mit der Wahlgruppe oder dem Wahlbezirk der unmittelbaren Wahl übereinstimmen. Das Nachfolgemitglied rückt ebenfalls nach, wenn es bereits durch Hinzuwahl (§ 1 Abs. 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 23 Abs. 1 bekannt zu machen.

(2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Kandidat (Abs. 1) vorhanden, so soll die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl nach § 22 besetzen (Nachfolgewahl). Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

(3) Werden bei einer unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gemäß § 6 Abs. 3 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gemäß § 22 besetzt (Ersatzwahl).

(4) Ist die mittelbare Wahl weiterer Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, kann die Vollversammlung die Durchführung einer auf die Wahlgruppe und den Wahlbezirk der unbesetzten Sitze beschränkten unmittelbaren Nachfolgewahl für die restliche Amtsperiode beschließen. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung als Briefwahl durchgeführt.

### **§ 3 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

### **§ 4 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt, entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sowie spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

### **§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung der neugewählten Vollversammlung. Das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 1) muss innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von fünf Monaten nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse statt.

(2) Die Amtszeit von nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 2 - 4 gewählten Mitgliedern beginnt mit der Feststellung des Ergebnisses der Wahl, die der Nachfolgemitglieder nach § 2 Abs. 1 mit dem Ausscheiden derjenigen Mitglieder, für die sie nachrücken.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod oder Amtsniederlegung. Sie endet auch, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird.

(4) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Die Mitgliedschaft bleibt abweichend von § 4 Abs. 2 gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

(5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden

Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind oder die Wahl der Vollversammlungsmitglieder ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird.

### **§ 6 Wahlgruppen und Wahlbezirke**

(1) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlgruppen soll sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen richten.

(2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

- I Industrie / produzierendes Gewerbe
- II Groß- und Außenhandel
- III Einzelhandel
- IV Kreditgewerbe und Versicherungen
- V Verkehr und Logistik
- VI Vermittlung, Immobilien und Beratung
- VII Hotel- und Gaststättengewerbe, Touristik und Freizeit
- VIII Informations- und Kommunikationsgewerbe, Medien
- IX Sonstige verbraucher- und unternehmensbezogene Dienstleistungen
- X Erneuerbare Energien

In den Wahlgruppen I, II, III, VI, VII und IX werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Stadt Duisburg
- b) Kreis Wesel
- c) Kreis Kleve

In den übrigen Wahlgruppen ist Wahlbezirk der IHK-Bezirk.

(3) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlgruppe I - Industrie / produzierendes Gewerbe:  
20 Mitglieder, davon  
Wahlbezirk:  
Stadt Duisburg  
6 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Wesel  
8 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Kleve  
6 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe II - Groß- und Außenhandel:  
9 Mitglieder, davon  
Wahlbezirk:  
Stadt Duisburg  
3 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Wesel  
3 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Kleve  
3 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe III - Einzelhandel:  
14 Mitglieder, davon  
Wahlbezirk:  
Stadt Duisburg  
4 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Wesel  
6 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Kleve  
4 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe IV - Kreditgewerbe und Versicherungen:  
Wahlbezirk: IHK-Bezirk  
4 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe V – Verkehr und Logistik:  
Wahlbezirk: IHK-Bezirk  
6 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe VI – Vermittlung, Immobilien  
und Beratung:  
11 Mitglieder, davon  
Wahlbezirk:  
Stadt Duisburg  
3 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Wesel  
4 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Kleve  
4 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe VII – Hotel- und Gaststättengewerbe,  
Touristik und Freizeit:  
5 Mitglieder, davon  
Wahlbezirk:  
Stadt Duisburg  
2 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Wesel  
2 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Kleve  
1 Vollversammlungsmitglied

Wahlgruppe VIII – Informations- und  
Kommunikationsgewerbe, Medien  
Wahlbezirk: IHK-Bezirk  
3 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe IX – Sonstige verbraucher- und  
unternehmensbezogene Dienstleistungen:  
11 Mitglieder, davon  
Wahlbezirk:  
Stadt Duisburg  
4 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Wesel  
4 Vollversammlungsmitglieder  
Kreis Kleve  
3 Vollversammlungsmitglieder

Wahlgruppe X – Erneuerbare Energien  
Wahlbezirk: IHK-Bezirk  
1 Vollversammlungsmitglied

(4) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der  
Vollversammlung können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils  
die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollver-  
sammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe I – Industrie / produzierendes Gewerbe  
bis zu 3 Mitgliedern,  
Wahlgruppe II – Groß- und Außenhandel  
bis zu 2 Mitgliedern,  
Wahlgruppe III – Einzelhandel bis zu 1 Mitglied,  
Wahlgruppe IV – Kreditgewerbe und Versicherungen  
bis zu 1 Mitglied,  
Wahlgruppe V – Verkehr und Logistik  
bis zu 2 Mitgliedern,  
Wahlgruppe IX – Sonstige verbraucher- und unter-  
nehmensbezogene Dienstleistungen bis zu 1 Mitglied.

### § 7 Wahlausschuss

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung  
jeder unmittelbaren Wahl aus ihrer Mitte einen  
Wahlausschuss, der aus fünf Personen besteht.  
Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen  
Vorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden, bei  
dessen Verhinderung durch das älteste anwesende  
Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss  
ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der  
Mitglieder anwesend sind. § 4a der Satzung der  
Niederrheinischen IHK zur digitalen Teilnahme an

Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversamm-  
lung gilt für Sitzungen und Beschlussfassungen des  
Wahlausschusses entsprechend, wobei an die Stelle  
des Präsidenten der Vorsitzende des Wahlausschus-  
ses und an die Stelle des Hauptgeschäftsführers der  
fachlich verantwortliche Mitarbeiter der IHK tritt. Für  
Beschlüsse und Wahlen gilt § 4 Abs. 6 der Satzung  
der Niederrheinischen IHK entsprechend.

(2) Das Amt des Wahlausschusses endet mit der  
Entscheidung der Vollversammlung über Einsprüche  
(§ 21 Abs. 3), wenn keine Einsprüche vorliegen mit  
Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor  
Beendigung der Amtszeit des Ausschusses aus, soll  
der freigewordene Sitz neu besetzt werden. Die Gül-  
tigkeit von Beschlüssen des Wahlausschusses wird  
nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der  
Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern nicht vor-  
liegen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind  
oder die Wahl als Mitglied der Vollversammlung oder  
Mitglied des Wahlausschusses ganz oder teilweise für  
ungültig erklärt wird.

(4) Der Wahlausschuss kann durch den Hauptge-  
schäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer  
bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner  
Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann  
einzelne Aufgaben, die nicht zu seinen wesentlichen  
Tätigkeiten zählen, auf die Wahlhelfer übertragen. Die  
Geschäftsführung des Wahlausschusses führen die  
jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK.  
Sie bereiten die Sitzungen des Wahlausschusses vor  
und führen seine Beschlüsse durch.

### § 8 Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt  
die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach  
Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahl-  
berechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem  
Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten  
können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthal-  
ten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe,  
Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der  
Wahlberechtigten.

(2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK  
die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist  
die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben  
des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen  
und Wahlbezirken zu.

(3) Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich  
haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberech-  
tigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses an-  
deren Wahlberechtigten zugeordnet. Wahlberechtig-  
te, die ausschließlich als Besitzgesellschaft eines oder  
von mehreren anderen Wahlberechtigten tätig sind,  
sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses oder einem  
dieser anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt eine angemessene  
Frist zur Einsichtnahme der Wählerlisten durch die  
Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. Die  
Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige  
Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

(5) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw.  
einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer an-  
deren Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk  
sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer  
Wahlgruppe sind binnen einer Woche nach Ablauf  
der in Abs. 4 genannten Frist einzureichen. Diese sind  
schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermitt-  
lung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die

Übermittlung eines eingescannten Dokuments per  
E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Ein-  
sprüche und Anträge. Er kann auch von Amts wegen  
Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die  
Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wäh-  
lerlisten eingetragen ist oder bis eine Woche vor  
Ablauf der Wahlfrist (§ 9 Abs. 1) nachweist, dass sein  
Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 5 ent-  
standen ist.

(7) Auf Antrag werden an Bewerber oder deren  
Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mit-  
bewerbern für den Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 1) und  
von Unterzeichnern des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 3)  
sowie an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung  
Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten  
aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe und Wahlbezirk  
übermittelt. Die Bewerber und Kandidaten oder deren  
Bevollmächtigte haben sich vor der Übermittlung  
schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten  
ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spä-  
testens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw.  
zu vernichten.

(8) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlis-  
ten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c  
der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen  
Parlaments und des Rates vom 27. April 2016  
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verar-  
beitung personenbezogener Daten, zum freien  
Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie  
95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom  
22.11.2016, 72),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Art. 19 S. 2 der Ver-  
ordnung (EU) 2016/679,
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 1  
der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3  
der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt,  
dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten  
nehmen kann.

### § 9 Wahlfrist und Bekanntmachungen des Wahl- ausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvor- schläge

(1) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an  
welchem die Stimmen in der IHK vorliegen oder auf  
dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der  
Wahlfrist).

(2) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist  
(Abs. 1) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der  
Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 8 Abs. 5 ge-  
nannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen  
und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehe-  
nen Fristen bekannt.

(3) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntma-  
chung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen  
nach Ablauf der in § 8 Abs. 4 genannten Frist für  
ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvor-  
schläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin,  
wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem  
Wahlbezirk unmittelbar zu wählen sind und wie viele  
Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen  
müssen.

### § 10 Wahlvorschläge und Kandidatenlisten für die unmittelbare Wahl

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für  
ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschlä-

ge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 8 Abs. 6 wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Für jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann nur ein Bewerber antreten; jeder Bewerber kann nur für ein IHK-zugehöriges Unternehmen antreten.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Die Wahlvorschläge können mit Lichtbildern der Bewerber ergänzt werden, die den Anforderungen an Bilder für Ausweise und Pässe hinsichtlich Format, Verbot der Abbildung von Uniformteilen und grundsätzlichem Verbot einer Kopfbedeckung entsprechen. Darüber hinaus darf den Bildern keine über die Abbildung der Person des Bewerbers erkennbare Aussage entnommen werden können, insbesondere dürfen keine Buchstaben oder Zeichen auf dem Lichtbild erkennbar sein, die einem Unternehmen oder einer Organisation zugeordnet werden können.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Bei Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn der Wahlvorschlag von mindestens 5 % der Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk unterzeichnen, in der er selbst nach § 8 Abs. 6 wählen kann. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise sowie zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

(5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Es fehlt die nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 erforderliche Anzahl an Unterschriften.
- d) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- e) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- f) Es fehlt die Zustimmungserklärung des Bewerbers.

(6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag oder keine ausreichende Anzahl von Wahlvorschlägen im Sinne des Satzes 1 ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 9 Abs. 3 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und Ort. Ergänzende Angaben sowie über die Verwendung eingereicherter Lichtbilder der Bewerber kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 6 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

(8) Das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

#### **§ 11 Durchführung der unmittelbaren Wahl**

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronische oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

#### **§ 12 Wahlunterlagen**

(1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.

(2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.

(3) Für die Briefwahl werden dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:

- a) ein Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) ein Stimmzettel,
- c) ein neutraler Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Stimmzettelumschlag),
- d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

(4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

#### **§ 13 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der

IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

(3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 1). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

(4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe und seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.

(8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

#### § 14 Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch oder per Briefwahl erfasst wurde.

(2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder eine vergleichbare technische Lösung muss sicherstellen, dass elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Server müssen in Deutschland stehen.

(5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmabgabe, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlurnen).

(6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

#### § 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur informations- und kommunikationstechnischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Der Wahlausschuss beschließt über den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der elektronischen Wahl.

(3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlurnen ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmabgabe des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlurnen zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlurnen ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

#### § 16 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Andernfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind mittels Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von

Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

#### § 17 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Die Briefwahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Kandidaten werden mit den Angaben nach § 10 Abs. 7 in der Reihenfolge der Kandidatenliste (§ 10 Abs. 1) aufgeführt.

(2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die einer der gesetzlichen Vertreter oder zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.

(3) Die das Wahlrecht ausübende Person darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in dem Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind. Sie kennzeichnet die von ihr gewählten Kandidaten dadurch, dass sie jeweils das Feld bei deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Sie kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

(4) Die das Wahlrecht ausübende Person hat den von ihr gemäß Abs. 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem Stimmzettelmenschlag unter Beifügung des von ihr unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendemenschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens bis zum Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 1) in der IHK vorliegen.

(5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Stimmzettelmenschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Stellt die IHK bei Prüfung der Wahlberechtigung fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe oder eine Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt ist, so ist der eingegangene Stimmzettelmenschlag von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt noch keine Stimmabgabe vor, so wird die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt.

#### § 18 Stimmauszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen ist für IHK-Zugehörige öffentlich.

(2) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch und der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.

(3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

(4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

(6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

### § 19 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder keine Kennzeichnung enthalten,
- c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in dem Wahlbezirk der Wahlgruppe zu wählen sind,
- d) bei denen weder der Stimmzettelumschlag noch der Rücksendeumschlag verschlossen eingehen.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag ist kein Grund für die Ungültigkeit des Stimmzettels.

### § 20 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der unmittelbaren Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt.

(3) Über die Bekanntmachung der gewählten Kandidaten hinaus werden im Internet auf der Internetseite der IHK die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen sowie der Anteil der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen an der Gesamtstimmzahl in der jeweiligen Wahlgruppe/ im jeweiligen Wahlbezirk veröffentlicht.

### § 21 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Ergebnisses der unmittelbaren Wahl müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Einspruchsführers beschränkt.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Ergebnisses der unmittelbaren Wahl sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des den Einspruch erhebenden Wahlberechtigten

beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung vorgetragene Gründe berücksichtigt.

(3) Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die neu gewählte Vollversammlung. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

### § 22 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahlen

(1) Mittelbare Wahlen nach § 1 Abs. 3 (Hinzuwahl), § 2 Abs. 2 (Nachfolgewahl) und § 2 Abs. 3 (Ersatzwahl) erfolgen durch die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung, die als Wahlpersonen handeln. Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen.

(2) Die Bewerber für die mittelbare Wahl müssen durch das Präsidium oder von mindestens zehn unmittelbar gewählten Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt für mittelbare Wahlen in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung sind das Präsidium bzw. mindestens zehn unmittelbar gewählte Kandidaten.

(3) Die mittelbare Wahl erfolgt für jeden Sitz durch Handzeichen. Auf Antrag eines Fünftels der Wahlpersonen ist geheim abzustimmen. Die mittelbare Wahl kann auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsgeräte durchgeführt werden. Das Ergebnis der Stimmabgabe wird vom Präsidenten festgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Bewerbern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 23 Abs. 1 bekanntzumachen.

(4) Für die Wahlprüfung der mittelbaren Wahlen gelten die Regelungen von § 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer gemäß Abs. 1 Wahlperson oder gemäß § 3 in der betreffenden Wahlgruppe und dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

### § 23 Bekanntmachung und Fristen

(1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Internetseite der IHK.

(2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen. Zur Wahrung gesetzter Fristen ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der IHK bzw. bei der elektronischen Stimmabgabe auf dem Wahlserver maßgeblich.

(3) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu lö-

schen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 5. Dezember 2018 außer Kraft. Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt und führt die auf das Inkrafttreten folgende unmittelbare Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind. Scheiden Mitglieder dieses Wahlausschusses vor Beendigung der Amtszeit des Ausschusses aus, findet eine Neubesetzung nach § 7 Abs. 3 dieser Wahlordnung statt. Im Übrigen gelten für alle nach dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung erfolgenden Wahlhandlungen ausschließlich die Vorschriften dieser Wahlordnung.

Duisburg, den 5. Dezember 2023

Werner Schaurte-Küppers Dr. Stefan Dietzfelbinger  
- Präsident - - Hauptgeschäftsführer -

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 216/2023-0008084)

Düsseldorf, den 9. Januar 2024  
i.A. Siebert

Die Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK „Niederrhein Wirtschaft“ veröffentlicht.

Duisburg, den 16. Januar 2024

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer  
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg

Werner Schaurte-Küppers Dr. Stefan Dietzfelbinger  
- Präsident - - Hauptgeschäftsführer -